



Familienergänzende Kinderbetreuung in der Politischen Gemeinde Pfynd

Zielsetzung und Voraussetzungen von Beiträgen an Erziehungsberechtigte für familienergänzende Kinderbetreuung

gültig ab 24. Juni 2024

1. Zielsetzung

Gemäss dem kantonalen «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung» vom 01.01.2005 sind im Thurgau die Politischen Gemeinden für Bedarfsabklärung und Unterstützung der Angebote familienergänzender Kinderbetreuung zuständig (§ 4). Die Politischen Gemeinden sind aufgefordert, Kriterien für die beitragsberechtigten Angebote zu erlassen und für deren Einhaltung zu sorgen (§ 5).

2. Grundlagen

Die Politische Gemeinde Pfyn schliesst, gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 22. Januar 2024 Vereinbarungen mit Kindertagesstätten ab und regelt das Subventionsmodell für die Betreuungszuschüsse an berechnete Eltern bzw. den Inhabern der elterlichen Sorge.

3. Voraussetzungen für die Eltern

Die Gemeinde erstellt die Grundlagen, unter welchen Voraussetzungen Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz geltend machen können. Diese sind:

- a) Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Pfyn.
- b) Das Alter der betreuten Kinder liegt zwischen drei Monaten und reicht bis zum Eintritt in die Oberstufe.
- c) Alle Eltern leisten einen finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- d) Anspruch haben Erziehungsberechtigte bei Erwerbstätigkeit (oder Ausbildung) beider Elternteile mit einem gemeinsamen Stellenumfang von mindestens 120 % sowie alleinerziehende Erwerbstätige mit einem Stellenumfang von mindestens 20 %.
- e) Das steuerbare Einkommen des Vorjahres – provisorisch oder definitiv – von beiden Eltern liegt bei maximal CHF 80'000.
- f) Die Eltern weisen kein steuerbares Vermögen aus.
- g) Die Berechnungsgrundlage von steuerbarem Einkommen und Vermögen bildet das Thurgauer Steuerrecht.
- h) Die Eltern wirken aktiv bei der Ermittlung des finanziellen Hintergrunds mit und sind verpflichtet, das entsprechende Antragsformular auszufüllen und der Gemeinde einzureichen.
- i) Für die Berechnung des Elternbeitrages werden Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:
 - > Von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
 - > von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
 - > vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
 - > vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
 - > von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald sie ein gemeinsames Kind haben.

3.1 Veränderung der Voraussetzungen

- a) Bei Änderung des relevanten Einkommens oder Vermögens von über 10 % sind die Eltern zur Selbstdeklaration verpflichtet.
- b) Bei nicht korrekten Angaben erlischt die Subventionsberechtigung der Eltern und zu Unrecht geleistete Subventionen müssen rückwirkend zurückbezahlt werden.

4. Berechnung und Auszahlung

Alle Eltern leisten einen finanziellen Beitrag an die Betreuung ihrer Kinder. Die Berechnung erfolgt so einfach wie möglich und ohne die Notwendigkeit, dass alle Kindertagesstätten die gleichen Tarife anbieten. Ab CHF 80'001 steuerbarem Einkommen und/oder ausgewiesenem steuerbarem Vermögen wird der Betreuungsplatz nicht subventioniert.

- a) Für die Ermittlung des Subventionsbetrags reichen die Erziehungsberechtigten das Antragsformular dem Steueramt der Wohnsitzgemeinde ein.
- b) Auslagen und ausserordentliche Zusatzangebote der Betreuungsorganisationen (z.B. Ausflüge, ausserordentliche Angebote auch ausserhalb der Betreuungseinrichtung, spezielle Hygieneartikel, Windeln, Beitrag für die Anschaffung von Ersatzkleidern) werden den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt und stellen keinen Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung dar.

4.1 Berechnungstabelle

Steuerbares Einkommen	Sockelbeitrag auf Normaltarif	Vergünstigung auf restlichem Normaltarif	Vergünstigung netto
bis CHF 30'000	20 %	75 %	60 %
bis CHF 40'000	20 %	70 %	56 %
bis CHF 50'000	20 %	65 %	52 %
bis CHF 60'000	20 %	50 %	40 %
bis CHF 70'000	20 %	35 %	28 %
bis CHF 80'000	20 %	15 %	12 %